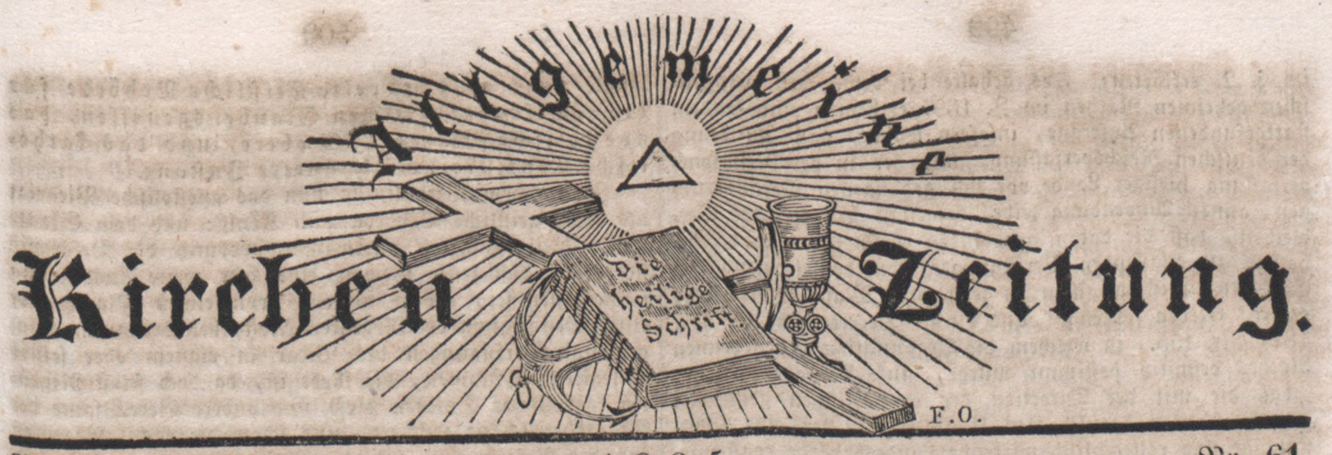


Mittwoch 25. Mai 1825. Nr. 61.

Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere.
Cicero.

Katholische Kirche im Königreiche Sachsen.

* Unsre hochverehrlichen Landstände haben am vergangenen Landtage des vorigen Jahres kräftig und eindringlich ihre Stimmen erhoben, als ihnen der Entwurf des königl. Mandats: „die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden, und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen betreffend," zur Berathung vorgelegt wurde. Diese war um so wichtiger, da sie gerade in eine Zeit fällt, wo gar sichtbar aller Orten die Bestrebungen der römischen Curie dahin gehen, in allen Landen ihre altgeltende Macht immer weiter und weiter auszubreiten, und ihr dazu jedes Mittel zum Zwecke dienen muß. Dafür gibt uns nur leider! die neuere und neueste Zeit Bürgschaft. War es nicht die römische Curie, welche ihre früheren Weigerungen, einen Rechtszustand der evangelischen Kirche anzuerkennen, noch in der neuern Zeit und namentlich bei den Verhandlungen am Wiener Congresse vom J. 1815, vermöge der durch öffentliche Druckschriften bekannten Protestation ihres Cardinals-Legaten vom 14. Juni 1815, und in andern Erklärungen heute noch nicht aufgegeben hat? Hat denn da nicht der Papst gegen die Beschlüsse des Wiener Congresses, der den Evangelischen gleiche Rechte wie den Katholiken in Deutschland zugesteht, feierlich protestirt? Werden wir denn nicht immer noch Ketzer genannt, und wissen wohl, welche Begriffe man in der römischen Kirche damit verbindet, und was man sich gegen Ketzer für erlaubt hält? Hören wir nicht, wie hier und da Mittel aufgeboten werden, um Protestanten von ihrer Kirche abzuwenden, die auch das ruhigste Gemüth mit Unwillen erfüllen müssen? Ist's nicht nöthig, in solcher Zeit seine alten, guten Rechte zu wahren? Wie dieß nun die sächs. Landstände gethan haben, soll das Folgende lehren. —

Unsre uns kräftig schützenden Landstände verbreiten sich nun erstlich, ehe sie die Sache selbst schärfer ins Auge fassen, über die jetzt noch im Ganzen gültigen Verträge, welche abgeschlossen wurden, als der hochsel. König, Friedrich August I. im Jahre 1697 sich zur römisch-kathol. Kirche bekannte, und durch das Mandat vom 27. Juli, und das Decret vom 29. Septbr. desselben Jahres nicht allein erklärte: „die getreue Landschaft von Ritterschaft und Städten, auch alle Unterthanen und Einwohner insgesammt und insonderheit in ecclesiasticis et politicis, und vornehmlich bei der einmal erkannten und bekannten evangelischen Religion und in der ungeänderten Augsburgischen Confession, auch libris symbolicis enthaltenen Bekenntnisse wiederholten Lehre, und der bisher allda üblich gewesenen Gottesdienste, Lehre und Gewissensfreiheit, ohne allen Eintrag, Hinderniß oder Beschwerden zu lassen, — auch ein Widriges nicht zu verhängen;" sondern auch den der Augsburgischen Confession zugethanen geheimen Räthen deßhalb der specielle Auftrag ertheilt wurde (Mandat vom 24. Aug. 1705. Resolution auf die Präliminarschrift vom 19. Aug. 1734), „diejenigen Sachen, so die Religion, das Directorium inter status evangelicos in imperio, Kirchen, Universitäten, Schulen und deren Beßtes betreffen u. s. w., wie auch überhaupt alle zur Incumbenz des Kirchenraths und Oberconsistoriums gehörigen Angelegenheiten, zu besorgen."

Ob nun auch der Posener Frieden vom 11. Decbr. 1806 diese Verträge aufzuheben scheint, da nach §. 5.: „sollten im Königreiche Sachsen die Katholiken ihre kirchlichen Gebräuche in eben der Ausdehnung ausüben können, als die Lutheraner und die Unterthanen von beiden Religionen, ohne einige Ausnahme, die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen," und durch das königl. Mandat vom 16. Febr. 1807 die Gleichstellung ausgesprochen wurde; eine Gleichheit, welche der 16. Artikel der Bundesacte also bestätigt: „daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne;" so ist doch jene im Jahre 1697 gegebene Zusage bis heute von allen dessen Nachfolgern, so wie von unserm allgeliebten, ehrwürdigen Könige gewahrt worden, indem Se. Majestät selbst durch das Decret vom 20. Octbr. 1817 Nr. 20. bei der dem geheimen Rathe ertheilten veränderten Verfassung

im §. 2. erklärten: „es behalte bei dem, den evangelischen geheimen Räthen im J. 1697 ertheilten und seitdem stattgefundenen Auftrage, insofern solcher, nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung, und der in der Religionsverfassung hiesiger Lande vor sich gegangenen Veränderungen, annoch Anwendung leide, dergestalt sein ferneres Verbleiben, daß die dahin gehörenden Geschäffte und derenthalben zu erlassenden Verfügungen von den jedesmaligen Conferenzministern allein in zeitheriger Maße besorgt und ertheilt werden sollten;" und durchs Decret vom 30. Apr. 1821 Nr. 155., in welchem die Organisation des geheimen Rathes definitiv bestimmt wurde, aufs Neue vestgesetzt: „daß die mit der Direction der evangelischen geistlichen Angelegenheiten beauftragten Conferenzminister eine selbstständige und collegialisch wirkende Landesbehörde constituirten, und daß in dieser Beziehung eine wesentliche Veränderung nicht vorgegangen sei." —

So üben denn, kraft dieses Auftrages, in den sächs. Landen die Conferenzminister, an des Staatsoberhauptes Stelle, unmittelbar die Führung des Kirchenregiments, und größtentheils das Hoheitsrecht in evangel. Kirchensachen. Diese hätten nun, als selbstständiges, die landesherrliche gesetzgebende Staatsgewalt, auftragsweise hierin übendes Collegium, zu Abfassung des Gesetzesentwurfs mitwirken sollen, was unterlassen ist.

„Duldung," sagen unsre Landstände, „liegt wesentlich in der Natur des Protestantismus, und niemals hat man ihm den Vorwurf machen können, andere Glaubensgenossen nach seinen Grundsätzen zu messen. Aber soll diese Duldung nicht in Gleichgültigkeit und Kaltsinn ausarten, so muß auch ihrerseits die protestantische Kirche berechtigt sein, zu verlangen, daß diese Gesinnungen erwiedert, daß ihre wohlbegründeten Gerechtsame auf keine Weise verletzt, und jeder Veranlassung möglichst vorgebeugt werde, die Zahl ihrer Mitglieder unvermerkt geschwächt zu sehen. Diese gerechte Forderung ist nicht anders, als durch Ausmittlung von Grundsätzen wahrer Parität zu sichern."

Selbst in jenem allerhöchsten Mandate vom 16. Febr. 1807 nun ist nicht ausgesprochen, daß der katholischen Kirchengesellschaft, als solcher, in jeder Hinsicht gleiche Rechte mit der protest. Kirche eingeräumt werden sollen, sondern die darin erwähnte Gleichstellung bezieht sich nur auf Ausübung des Gottesdienstes und die bürgerlichen und politischen Rechte der einzelnen Glaubensgenossen; ja selbst die spätere Bundesacte Art. 16. hat nicht einmal die Gleichheit in Ansehung der Ausübung des Gottesdienstes vestgesetzt.

Auch kann die Gleichstellung einer Confession, welche neue Rechte erhalten soll, mit derjenigen, welche in einem Lande Jahrhunderte hindurch die herrschende gewesen ist, nie vollständig sein, wenn nicht die Landesverfassung selbst, die aufs genaueste mit derselben verwebt ist, gestört oder aufgehoben werden soll, und so lange die letztere bei weitem den größten Theil des Volks umfaßt; denn überall muß die Minderzahl sich Beschränkungen gefallen lassen, wie das Beispiel von Oestreich und Baiern lehrt, ungeachtet auch in diesen Staaten die Bundesacte gilt. Diese Rücksichten aber scheint der Gesetzesentwurf nicht immer genommen zu haben, indem er der katholischen Kirche Berechtigungen einräumt, welche jene Staaten der protestantischen nie zugestanden haben! —

Der den Landständen vorgelegte Gesetzesentwurf verlangte nun: eine doppelte geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen, das apostolische Vicariat als obere, und das katholische Consistorium als untere Instanz.

In welchem Verhältnisse nun das apostolische Vicariat als obere geistliche Behörde zum Könige und dem Staate stehe, bleibt gänzlich unerwähnt, wodurch die Besorgniß sich regt, daß jener Gewalt eine sehr weite Ausdehnung nachgelassen sei, indem nirgends von einem Placet oder einer Bestätigung des Regenten selbst, bei Bekanntmachungen und Verfügungen des Vicar in eignem oder seines Delegirenden Namen, die Rede ist, da doch selbst Regenten katholischer Staaten diese und andere Gerechtsame der Staatsherrlichkeit gesichert, und schon die sächs. Regenten vor der Reformation sich die Bestätigung der päpstlichen Bullen und Breven vorbehalten haben; indem ferner nicht erwähnt wird, ob der Vicar Diener- oder Subjectionseid zu leisten habe, derselbe auch auf die Landesgesetze nicht verwiesen ist. Sonach bleibt ungewiß, nach welchen Gesetzen er zu entscheiden, ob er die Entscheidung selbst zu ertheilen, oder sie einzuholen habe, ob ihm nicht das Recht zustehe, Processe sächs. Unterthanen nach Rom zu ziehen, welchem schon die Landesordnung Herzogs Wilhelm III. zu Weisensee vom Jahre 1446, so wie die von den Päpsten Bonifaz IX., Martin V. und Sixtus IV. ertheilten Privilegien de non evocandis subditis entgegen stehen würden. So wäre die katholische Kirche der protestantischen nicht gleich, sondern über dieselbe gestellt, da letztere den Landesgesetzen und Staatsbehörden unterworfen ist.

Die vor die katholisch-geistliche Behörde zu ziehenden Angelegenheiten müssen genau und namentlich bestimmt, das Verhältniß der letztern zum Könige, mit Erhaltung der Gerechtsame der Staatsherrlichkeit in Kirchensachen vestgesetzt, eine obere Staatsbehörde, welche diese Gerechtsame zu wahren, und in Verfassungssachen, so wie über Beschwerden wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt zu entscheiden hätte, bestellt, auch keine päpstliche oder Vicariats-Verordnung ohne Sr. Majestät ausdrückliche Genehmigung erlassen, und keine Appellation nach Rom gezogen, vielmehr dießfalls der Vicarius Apostolicus ad generalitatem causarum von dem römischen Stuhle bevollmächtigt werden, wobei dem Könige die jedesmalige Anerkennung des erstern vorbehalten bliebe.

Wer das Consistorium, das statt apostolisches Vicariats-Consistorium besser kathol. geistliches Consistorium zu nennen sei, zu besetzen, und ob es in des Königs Namen zu sprechen habe, welcher Instanz dessen Beisitzer untergeordnet sein sollen, ist ebenfalls unberührt geblieben. Die Landstände nähren die ehrerbietigste Hoffnung, daß Se. Majestät selbst die Mitglieder desselben, und zwar die Weltlichen aus Inländern wählen, und deren Ernennung öffentlich werden bekannt machen lassen.

Dem katholischen Consistorium die Gerechtsame eines öffentlichen Gerichtshofes beizulegen, ist weder nöthig noch zweckmäßig, da dieselbe fast in allen Staaten und auch in katholischen, wie auch in Oestreich und Baiern, und zwar in letzgenanntem Staate mit ausdrücklicher Billigung des römischen Stuhls (baiersches Concordat vom 5. Juni 1817 Art. 15.) abgeschafft worden ist. Zur Competenz des katholischen Consistoriums würden demnach, jedoch unter Oberaufsicht der höchsten Staatsgewalt, nur folgende Ge-

genstände gehören: 1) Aufsicht auf Lehre und Wandel der katholischen Geistlichen, nebst dem damit verbundenen Befugnisse, wegen Uebertretung der Kirchengesetze, das kirchliche Censur- und Strafrecht zu üben, welches letztere sich jedoch nicht über vier Wochen Einsperrung, Suspension, Versetzung oder gänzliche Entfernung vom Amte erstrecken dürfte, und wobei der Recurs an die oberste Staatsbehörde, wegen Mißbrauchs dieses Rechts, vorzubehalten sein würde; 2) die Leitung des Unterrichts in kathol. Schulen; 3) die Aufsicht über das, kathol. Kirchen gehörende, Vermögen; 4) die Approbation und Ordination der Kirchendiener; 5) die Anordnung der Liturgie der kathol. Kirche; 6) die Handhabung der Kirchendisciplin, zu welcher das Recht, Kirchenstrafen zu erkennen, gehört, welche jedoch blos in der Kirchenbuße und dem Kirchenbanne, keineswegs aber in Geld- und Gefängniß oder Leibensstrafen bestehen können; 7) die Cognition in Ehesachen katholischer Glaubensgenossen, insofern hierbei das Dogma der kathol. Kirche über die Ehe und nicht blos die bürgerlichen Wirkungen derselben in Frage kommen, als welche letztere vor die weltliche Behörde gehören.

Da das Consistorium dem Vicariate untergeordnet werden soll, so dürfte es nicht ganz passend sein, jenes mit den höchsten Landescollegien in den status communicationis zu setzen. Nicht allein das kathol. Consistorium, auch das apostolische Vicariat würde sich nach den Landesgesetzen zu richten haben. Jeder sich in den hiesigen Landen temporär aufhaltende Geistliche jeder Confession bleibt dem ordentlichen Gerichte des Orts, an welchem derselbe sich aufhält, untergeben. Polizeiangelegenheiten würden stets vor die weltliche Behörde zu ziehen sein.

Die in gemischten Ehen erzeugten Kinder sollen also erzogen werden, daß die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter in der der Mutter bleiben. Uneheliche oder im Ehebruche erzeugte Kinder müssen der Confession der Mutter, Findlinge, der Confession dessen, der gesetzlich für ihre Verpflegung zu sorgen, oder dieselbe freiwillig übernommen hat, im Zweifelsfalle der Confession des Finders folgen.

Dieß sind die wichtigsten Punkte, die Einsender dieses kürzlich aus den gedruckten Landtagsacten ausgezogen hat. Es folgen noch einige Bemerkungen, welche die Landstände zu fernerer Berathung und Berücksichtigung zugleich mit niederlegten.

1) Uebertritt von einer Kirche zur andern. Dieser soll und kann nicht gehindert werden. Es muß aber, wer seine Confession ändern will, das einundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben. Ein solches übertretendes Individuum hat sich vorher bei seinem Beichtvater, oder einem andern Geistlichen seiner Kirche an seinem Wohnorte deßhalb persönlich zu melden, und ihm sein Vorhaben anzuzeigen. Dieser hat, nach vierwöchentlicher hinlänglicher Belehrung, indem alle unlautre Bewegungsgründe wegfallen müssen, durch ein dem Uebertretenden auszustellendes schriftliches Zeugniß den Geistlichen der andern Kirche davon in Kenntniß zu setzen. — Ein Geistlicher, der Jemanden ohne ein solches Zeugniß, oder ohne denselben, nach Empfang dieses Zeugnisses, seinerseits gehörig geprüft zu haben, in seine Kirche aufnimmt, ist mit einer Geldbuße von 50 Rthlr., und im Wiederholungsfalle nach Befinden mit Suspension oder Entfernung vom Amte zu

bestrafen. — Hätte ein Geistlicher Jemanden in seine Kirche mit dem Vorbehalte aufgenommen, daß er dessenungeachtet sich äußerlich zu der verlassenen Kirche halten dürfe; so würde jener mit Cassation zu bestrafen sein. Alle Verleitung zum Uebertritte, durch Versprechungen, Drohungen, oder Herabwürdigung der andern Confession, ist mit 50 Rthlr., und im Wiederholungsfalle noch härter, auch wenn sich Geistliche irgend einer Confession diese Vergehen zu Schulden kommen lassen, mit Cassation zu bestrafen, und die Untersuchung ist, so wie im vorerwähnten Falle, an die weltliche Obrigkeit abzugeben. — Die Kinder der Uebergetretenen folgen, wenn beide Theile es thun, den Aeltern, wenn sie noch keinen Religionsunterricht genossen haben; außerdem werden sie in dem alten Glauben forterzogen, wie auch in gemischten Ehen, wenn der eine Theil seine Confession ändert, und nun beide Gatten Einer und derselben Kirche angehören.

2) Schul-Unterricht. An Orten, wo es keine katholische Schule gibt, müssen die Kinder kathol. Aeltern die evangelische Ortsschule besuchen, ohne jedoch gezwungen zu sein, an dem Religionsunterrichte Theil zu nehmen; an Orten aber, wo es eben sowohl katholische als evangelische Schulen gibt, sind die Kinder kathol. Aeltern durchaus an jene, die Kinder evangel. Aeltern an diese zu verweisen; und nur hinsichtlich der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden.

3) Den katholischen Kirchen kann kein Asylrecht zustehen und 4) endlich wird noch erwähnt: woher kommt wohl die Unterhaltung des römisch-katholischen Klerus? Diese ist bisher von den Mitgliedern dieser Kirche nicht bestritten, und alle kirchliche Verrichtungen, als Taufe, Trauung u. s. w. sind umsonst verrichtet worden. Sollte dieß ferner bestehen, so ist die kathol. Kirche auch dießfalls über die protestant. erhoben, und es gereicht letzterer zum Nachtheile, wenn nur ihre Geistlichen, um ihr sparsames Auskommen zu erhalten, fortwährend die herkömmlichen Accidentien erheben müssen.

Der Landstände ehrerbietigster Antrag, dessen gnädigster Erfüllung sie mit Zuversicht entgegen sehen, geht demnach dahin, „daß Se. königl. Majestät zu Beruhigung der großen Mehrzahl höchst dero getreuen evangelischen alt erbländischen Unterthanen, deren Rechte und Grundsätze Se. Majestät stets auf das allergewissenhafteste, mit Vermeidung auch nur des leisesten Eingriffs geachtet haben, und zu Begründung dauerhafter Einigkeit zwischen beiden Confessionsverwandten, das vorliegende Gesetz, mit Berücksichtigung dieser Bemerkungen und mit Zuziehung der Conferenzminister, nach eingeholtem Gutachten des Kirchenrathes und Oberconsistoriums, ingleichen des Consistoriums zu Leipzig, neu bearbeiten, und sodann dasselbe, nebst einem abzufassenden Ehegesetze, der nächsten Landesversammlung zu nochmaliger Erklärung darüber vorlegen zu lassen, gnädigst geruhen wollen!“ Dresden, 31. Juli 1824.

So ist denn diese ganze hochwichtige Sache bis auf die nächste Landesversammlung vertagt worden. Sollte dann noch das Werk ins Leben treten, so möge man die Verhältnisse beider Parteien, wie unsere mit dem Protestantismus immer verschmolzene Landesverfassung, wohl bedenken, damit der Geist der Einigkeit nimmer von uns weiche, wir uns gegenseitig immer mehr in Liebe und Vertrauen

nähern und fröhlich und glücklich bei einander wohnen können! — P. G.

An die hochlöbliche Redaction der Zeitschrift: Der Katholik.

* Berichtigung. *) Aus der Kirchenzeitung Nr. 47. l. J. S. 384 ersah ich, daß im Märzhefte Ihres Blattes — in einer Nachricht, angeblich aus Schwaben — folgende Stelle sich findet: „Kurz, eh' man sich versah, ward Herr Eduard von Gemmingen — nach Tübingen gebracht, in das Haus des Erzproselytenmachers St...., des nämlichen, der vor einigen Jahren auch den katholischen Repetenten Maurer zur Rückkehr zum evangelischen Christenthume (um mit dem gelehrten Tzschirner zu reden) bewogen haben soll. Um wie viel leichter, hofft die neuevangelische Gemeinde in Steinegg, dürfte es nicht dem so geübten Bekehrer St. werden, einen jungen Studenten zu protestantisiren, dem auch von Hause — zugesetzt wird."

Diese Nachricht kann ich dahin berichtigen (und ich bitte um Aufnahme dieser Berichtigung, die blos das unläugbar Geschichtliche betrifft, in Ihrem Blatte mit meinen eigenen Worten), daß Herr Eduard von Gemmingen von Anfange seines hiesigen Aufenthaltes an bis jetzt nie bei einem St., sondern bei Hrn. Doctor Juris Hehl wohnt, welchen wohl Niemand im Verdachte der Proselytenmacherei hat. **) Ein Jahr lang — Herbst 1822 — 1823 — hatte einer der ältern Söhne des Frhrn. Julius v. Gemmingen bei mir gewohnt, um was mich dieser schriftlich gebeten hatte, ohne daß ich zuvor in irgend einer Berührung mit ihm gestanden wäre, wogegen, als wir aus dieser Veranlassung uns kennen lernten, diese Bekanntschaft meinem Herzen sehr theuer wurde. Dieser Sohn — um dergleichen Kleinigkeiten, in deren Interesse das Publicum gezogen worden ist, vollständig zur Kenntniß zu bringen — hatte nachher in Gemeinschaft mit dem ältesten Bruder, als derselbe aus Hohenheim hierher kam, weil der Raum für beide bei mir zu eng schien, in einem bürgerlichen Hause, später bei dem Herrn Archidiakonus Prestel (dem in der Anmerkung erwähnten Geistlichen) gewohnt. — Da nun mein Name mit St. anfängt, so muß ich vermuthen, daß hier eine Verwechslung vorgegangen ist, und kein anderer, als ich, unter dem Erzproselytenmacher St. verstanden werden soll. — Uebrigens ein Verdienst bei dem Uebertritte dieser Familie zur evangelischen Confession kann ich mir wirklich nicht beilegen, indem vor demselben gegen mich davon nichts war gesprochen worden, wie ich auch die Nachricht vom wirklichen Uebertritte der Familie nicht von meinem Hausgenossen, der etwas zurückhaltenderen Wesens ist, sondern aus fremdem Munde erhielt. (Um aber nicht mißverstanden zu werden, bekenne ich, daß bei den Ueberzeugungen, welche diese Familie bereits nährte, als ich die Ehre ihrer Bekanntschaft machte, ich keinen Anstand genommen hätte, falls ich gefragt worden wäre, die laute Erklärung dieser Ueberzeugungen zu billigen.)

Was den Repetenten Maurer betrifft, so stand ich (wie, soviel mir bekannt ist, meine hiesigen Collegen evangelischer Confession alle) mit ihm nicht in dem entferntesten, unmittelbaren oder mittelbaren Verhältnisse, und kannte ihn nicht von Person, bis sein Entschluß bereits officiell erklärt war, daß er zu unsrer Confession übertreten wolle, wo ich bei dem ersten Besuche, den er mir schenkte, in einer sehr ernsten Unterredung seinen Schritt ihm von einer Seite vorstellte, welche ich nicht für geeignet halten konnte, ihn ihm als etwas Leichtes erscheinen zu lassen. Daß, als er — unter schweren darzubringenden Opfern — seiner Ueberzeugung gefolgt war, ich ihm gerne diente, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. — Hätte ich übrigens Hrn. Maurer auch früher gekannt, so würde ich zwar des Vortheils entbehren, den Vorwurf der Proselytenmacherei in Bezug auf ihn so ganz einfach vor Andern als leere Erdichtung nachzuweisen, hätte aber doch in Wahrheit gleich unschuldig sein können. Ich zählte schon andre hiesige Studirende der kathol. Confession selbst zu den vertrautern Freunden meines Hauses; diese gehören auch jetzt noch ungestört ihrer Kirche an. Wäre aber, wenn gerade einer derselben aus irgend einem Grunde zur evangel. Confession übergetreten wäre, deßwegen ich der Ursacher des Uebertritts? — Ich freue mich, wenn unter ihren Glaubensgenossen, als solchen, Gott das wuchern läßt, was ich etwa im Stande sein durfte, ihnen Gutes mitzutheilen, so wie ich mich des Guten freue, das meine Confessionsverwandten aus Vorlesungen meiner verehrten kathol. Collegen, die sie anhören, sammeln, wenn es Gott unter meinen Glaubensgenossen wuchern läßt. — Ein Wort, das — geradezu oder entfernter — den Austritt eines Katholiken aus seiner Kirche bewirken oder herbeiführen sollte, kam mir — meines Wissens — in meinem Leben niemals über meinen Mund; so ungescheut ich es darlege, daß ich den Glauben meiner Kirche für den richtigern halte, und sein Gegründetes gegen Angriffe zu behaupten für Pflicht achte, auch dessen gar keinen Hehl habe, daß ich darüber mit Dank gegen Gott mich freue, wenn das Licht dieses Glaubens auch Andern anbricht, und Gott ihnen den Muth verleiht, sich zu ihm zu bekennen. — Diesemnach wäre, falls jener mystische St. mich bezeichnen sollte, die Notiz, deren Geist übrigens sich selbst charakterisirt, zu berichtigen. Ich überlasse dem Einsender die Glossen zu meiner Berichtigung. Ist er ein ehrenhafter Mann, so wird er seine Aussage zurücknehmen, oder — und dann unter seinem Namen — mich Lügen strafen. Inzwischen setze ich dem Ansehen des Zeugnisses jenes Ungenannten getrost die Geltung meines Zeugnisses als des Zeugnisses von einem Manne gegenüber, welcher seinen Namen nie durch Mangel an einfacher Wahrheitsliebe befleckt hat.

Tübingen, 1. Mai 1825. D. Steudel, Prof. d. Theol.

*) Eben befand sich die Erklärung des Herrn v. Gemmingen (s. die vorige Nr.) unter der Presse, als vorstehende der Redaction zukam. E. Z.

**) Die Schrift: „Kurze Beleuchtung der sogenannten actenmäßigen Darstellung ꝛc. von Julius Frhrn. v. Gemmingen" bemerkt hierüber S. 53: „Er (Eduard) bezieht nun die Universität Tübingen, wo ich ihn, aus besonderer Vorsicht, nicht einmal in dem Hause eines sehr achtungswürdigen, schätzbaren evangelischen Geistlichen, welches sein älterer Bruder vorhin benutzte, wollte wohnen lassen, sondern suchte ein anderes Privathaus für ihn, wo er in aller Hinsicht gut versorgt wäre; welches mir auch durch die freundschaftliche Bemühung eines — Freundes gelang. Ruhig soll mein Sohn prüfen, und dann thun, was Gottes Geist ihn als wahr erkennen läßt."